

An das
Bundesministerium für Inneres
Abteilung III/3
Minoritenplatz 9
1010 Wien

Abteilung für Rechtspolitik
Wiedner Hauptstraße 63 | Postfach 195
1045 Wien
T +43 (0)5 90 900DW | F +43 (0)5 90 900243
E rp@wko.at
W <https://news.wko.at/rp>

per E-Mail
bmi-III-3@bmi.gv.at

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom	Unser Zeichen, Sachbearbeiter	Durchwahl	Datum
BMI-VA1700/0052-III/3/2019	Rp 329/2019/GZ/ZI Mag. Gerald Zillinger	4080	27.05.2019

**SprG; SprKennzV; RL2014/28/EU; RL 2008/43/EG idF RL 2012/4/EU;
Änderung der Ausnahmen für Kennzeichnung von Rückverfolgung von Explosivstoffen,
Anhang Nr. 3 der RL 2008/43/EG idF RL 2012/4/EU; § 1 Abs. 3, 4, 5 und § 2 Z 6 2. Satz
SprKennzV;
Stellungnahme**

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir danken für Ihr Schreiben vom 6.5.2019 und die Möglichkeit zur Stellungnahme zu einer allfälligen Rücknahme der Ausnahmebestimmungen gemäß Nummer 3 des Anhangs RL 2008/43/EG idF RL 2012/4/EU; § 1 Abs 3, 4, 5 und § 2 Z 6 2. Satz SprKennzV.

Aus Sicht der Wirtschaftskammer Österreich haben sich die relevanten Ausnahmebestimmungen als praxistauglich erwiesen und sollen beibehalten werden.

Die Ausnahmen sind für alle betroffenen Wirtschaftsakteure entlang der „Supply-Chain“ wichtig, auch sind keine technologischen Fortschritte im Bereich der Kennzeichnungstechnik (Inkjet-Systeme, Etikettenapplikatoren etc) sowie im Bereich der Matrixcode-Scanner bekannt, die eine Aufhebung der Ausnahmen rechtfertigen würden. Die Produktabmessungen (Sprengkapseln, Sprengschnüre, Booster etc) haben sich nicht verändert, sämtliche Informationen können wie bisher auf den kleinsten Verpackungseinheiten markiert werden.

Zu den einzelnen Fragen

Frage 1

Im Vertrieb von Explosivstoffen für zivile Zwecke ergeben sich aus den Ausnahmeregelungen keinerlei Probleme. Im Regelfall werden Artikel, die unter die Ausnahmeregelung fallen, in Form der kleinsten Verpackungseinheit verkauft. So kann zB nicht ein einzelner Meter Sprengschnur gekauft werden, sondern nur eine komplette Spule, die eindeutig gekennzeichnet ist. Ebenso werden Sprengkapseln nur als kleinste Verpackungseinheit verkauft.

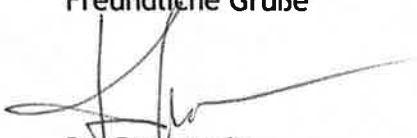
Frage 2

Die in der Praxis verwendeten Scanner (Industriestandard) sind noch nicht in der Lage, stark gekrümmte Datamatrixcodes fehlerfrei zu lesen. Da die Scanner und die jeweiligen Softwarelösungen sehr kostenintensiv sind, ist es wirtschaftlich nicht zumutbar, auf neue Scanner-Lösungen umzusteigen, die vielleicht stark gekrümmte Datamatrixcodes lesen könnten. Neue Scanner operieren mit anderen Betriebssystemen, sodass eine Systemumstellung auch mit sehr kostspieligen Softwareänderungen verbunden wäre.

Frage 3

Aus unserer Sicht ist es unbedingt erforderlich, die Ausnahme beizubehalten. Die Ausnahmeregelung funktioniert in der Praxis gut, die Lesbarkeit von gekrümmten Datamatrixcodes ist mit den von uns verwendeten Scanner-Typen nicht gegeben. Zudem bringt die Aufhebung der Ausnahmeregelung keinesfalls eine Erhöhung der Sicherheit in der Anwendung (für die relevanten Bereiche und die Allgemeinheit). Darüber hinaus sind uns keine Probleme in Zusammenhang mit den derzeit geltenden Ausnahmeregelungen bekannt.

Freundliche Grüße

A handwritten signature in black ink, appearing to be 'Dr. Rosemarie Schön', with a long horizontal flourish extending to the right.

Dr. Rosemarie Schön
Abteilungsleiterin